

GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM (GEAS)

Mit einem im Juni 2013 beschlossenen Paket von Legislativmaßnahmen wird ein **Gemeinsames Europäisches Asylsystem** geschaffen, das EU-weit vor allem eine stärkere Vereinheitlichung der Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern und deren Verfahrensrechte vorsieht. Damit soll die **Rechtssicherheit** erhöht und auch die behördliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtert werden. Schließlich soll die Vereinheitlichung der für die nationalen Asylsysteme geltenden Standards auch zu einer **gleichmäßigeren Verteilung der Asylwerberzahlen auf alle EU-Mitgliedstaaten** beitragen, was auch Österreich ein Anliegen ist.

Wie war das Asylwesen EU-weit bisher geregelt und warum war die Schaffung eines neuen gemeinsamen europäischen Asylsystems notwendig?

Bereits **1999-2005** wurde ein erstes Maßnahmenpaket auf EU-Ebene bestehend aus fünf Rechtsakten verabschiedet, um für alle EU-Mitgliedsstaaten einheitliche Mindestnormen betreffend das Verfahren zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (**Verfahrensrichtlinie**), die Aufnahme von Asylbewerbern (**Aufnahmerichtlinie**) und den Status von Flüchtlingen (**Status-Richtlinie**) zu schaffen. Die „**Dublin-II-Verordnung**“ schuf eine Regelung dafür, welcher EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (im Regelfall der Staat, in dem der Asylwerber zum ersten Mal in die EU eingereist ist). Die „**EURODAC-Verordnung**“ begründete die Einrichtung einer zentralen Datenbank, in der alle Fingerabdrücke der Asylwerber aufgenommen werden.

In vielen Bereichen blieben jedoch die gemeinsamen europäischen Regeln zu unbestimmt und lückenhaft. Die **nationalen Asylsysteme** funktionieren sehr **unterschiedlich** und entsprechen nicht gleichen Standards. Manche Mitgliedstaaten, wie Österreich, bieten im Vergleich zu anderen deutlich höhere Standards im Asylwesen. Dies hat einer sehr ungleichen Verteilung der Asylanträge in der EU Vorschub geleistet. Derzeit werden rund **90% aller Asylanträge EU-weit in 10 Mitgliedstaaten** gestellt (darunter auch **Österreich**).

Als Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen (2008-2013) wurden nunmehr umfassende Novellierungen dieser fünf EU-Gesetzgebungsakte beschlossen, die eine stärkere Vereinheitlichung und Präzisierung der für die Asylsysteme der einzelnen EU-Mitgliedstaaten verbindlichen Standards gewährleisten sollen.

Tritt mit dem GEAS ein einheitliches europäisches Asylsystem an die Stelle der nationalen Asylsysteme?

Nein. Die **nationalen Asylsysteme** der einzelnen EU-Mitgliedstaaten **bleiben erhalten**. Lediglich die gemeinsamen Standards, denen diese nationalen Asylsysteme entsprechen müssen, werden präziser geregelt und vereinheitlicht.

Sind mit dem Inkrafttreten des GEAS große Veränderungen im österreichischen Asylwesen zu erwarten?

Nein. Das **österreichische Asylsystem** wird auf Grund des GEAS **nicht wesentlich verändert** werden müssen, da im Wesentlichen bereits jetzt die höheren Standards, die die neuen Richtlinien vorgeben, in Österreich gelten. Inwiefern die österr. Gesetzeslage in bestimmten Detailspekte angepasst werden muss, wird derzeit noch geprüft.

Welche Vorteile ergeben sich für Österreich aus dem GEAS?

Österreich zählt schon jetzt zu denjenigen EU-Mitgliedstaaten, deren Asylsysteme den im GEAS festgelegten Standards entsprechen. Dies führt auch dazu, dass Österreich mit einer proportional zu seiner Bevölkerung höheren Zahl an Asylanträgen konfrontiert ist als viele andere EU-Mitgliedstaaten. Eine stärkere Vereinheitlichung der für die nationalen Asylsysteme geltenden Standards wird zu einer **gleichmäßigeren Verteilung der Asylwerberzahlen auf alle EU-Mitgliedstaaten** beitragen.

Darüberhinaus soll die Schaffung eines **Frühwarnmechanismus** sicherstellen, dass Problemen in den Asylsystemen stark belasteter EU-Mitgliedstaaten frühzeitig effektiv gegengesteuert werden kann. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne Mitgliedstaaten, die ihnen gemäß der Dublin-Regeln zufallenden Asylverfahren nicht entsprechend den gemeinsamen Standards durchführen können und andere deren Aufgaben übernehmen müssen, wie dies etwa notwendig wurde, weil Griechenland kein funktionierendes, die EU-Standards gewährleistendes Asylsystem bieten kann.

Wie wird die Verhinderung von Asylmissbrauch verbessert?

Ist ein Antrag **voraussichtlich unbegründet** oder liegen **Anzeichen eines Asylmissbrauchs** (Täuschung der Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente) vor, ist ein beschleunigtes Verfahren zulässig. Auch erhalten Mitgliedstaaten mehr Handlungsspielraum, um dem Asylmissbrauch durch die Einbringung wiederholter Asylanträge, ohne dass neue relevante Tatsachen vorgebracht werden können, besser entgegenzutreten zu können. Asylwerber, die nachweislich keinen internationalen Schutz benötigten, sollen eine Rückführung **nicht mehr durch wiederholte Antragsstellung** umgehen können.

Wie werden die Rechte der Asylwerber besser abgesichert?

Das **Gemeinsame Europäische Asylsystem** sieht folgende Mindeststandards vor:

- **Asylverfahren** sind nunmehr im Regelfall **innerhalb von 6 Monaten** abzuschließen.
- Höhere Ausbildungsanfordernisse für Asylbeamte und frühzeitige Hilfe für den Antragssteller sollen die **Verfahren schneller und effektiver gestalten**. Auch soll ausreichend **Zugang zu Berufungsinstanzen** garantiert werden, der bislang nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gegeben war.
- Auch der Zugang zu **materiellen Leistungen** (z.B. Recht auf Unterbringung und medizinische Grundversorgung) wird klarer geregelt.
- Besonders **schutzbedürftigen Personen**, wie z.B. Folteropfer oder unbegleiteten Minderjährige, werden besser abgesichert: Die Mitgliedstaaten

sind verpflichtet, die speziellen Bedürfnisse dieser Personen individuell zu beurteilen und ihnen in Folge Rechnung zu tragen (Anspruch auf adäquate medizinische und psychologische Behandlung und Betreuung).

- Die Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates für Asylanträge **unbegleiteter Minderjähriger** hat in deren bestem Interesse zu erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollen bei Familienzusammenführungen enger zusammenarbeiten und werden angehalten, Verwandte eines unbegleiteten Minderjährigen in anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln.
- Die Möglichkeit der Einbringung eines **Rechtsmittels gegen Überstellungsentscheidungen** wird zugesichert. Die Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist unzulässig, wenn dort die reale Gefahr von Grundrechtsverletzungen droht.

Welche Bestimmungen werden für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelten?

EU-weit:

Asylwerbern wird spätestens **9 Monate** nach Zulassung zum Asylverfahren **Zugang zum Arbeitsmarkt** zu gewähren sein (bislang gilt dies erst nach 12 Monaten). Allerdings wird EU-Bürgern und mit diesen gleichgestellten Personen, die sich für den gleichen Arbeitsplatz bewerben, weiterhin Vorzug gewährt werden können. Personen, denen der Asylstatus zuerkannt wurde, steht der Arbeitsmarkt schon jetzt unter den gleichen Bedingungen offen wie EU-BürgerInnen. Künftig gilt dies gleichermaßen auch für **subsidiär Schutzberechtigte**. Subsidiärer Schutz ist zu gewähren, wenn zwar die Anforderungen auf Asylstatus nicht erfüllt sind, bei einer Rückkehr in das Herkunftsland jedoch grundlegende Menschenrechtsverletzungen bzw. eine ernsthafte Bedrohung des Lebens real drohen würden. Im Unterschied zum Asylstatus wird der subsidiäre Schutz nur zeitlich befristet gewährt, d.h. das Vorliegen der Voraussetzungen dafür wird jährlich überprüft.

Derzeitige österreichische Rechtslage:

Asylwerbern ist bereits **3 Monate** nach der Zulassung zum Asylverfahren Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren, wobei dieser aber bewilligungspflichtig ist und entsprechend der Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sowie öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen auf bestimmte Bereiche eingeschränkt werden kann. Gegenwärtig können Asylwerber saisonale Beschäftigungen in Gastronomie und Landwirtschaft erhalten. Außerdem können sie sich unter bestimmten Voraussetzungen für Lehrstellen bewerben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Österreich bereits jetzt rund 80% der Asylverfahren in erster Instanz unter Einhaltung aller Qualitätsstandards binnen sechs Monaten entschieden werden.

Sowohl Personen mit Asylstatus als auch subsidiär Schutzberechtigten steht der Arbeitsmarkt schon jetzt unter den gleichen Bedingungen offen wie EU-BürgerInnen.

Ab wann werden die neuen Regelungen des GEAS gelten?

Die Status-Richtlinie ist bereits im Jänner 2012 in Kraft getreten und bis 21.12.2013 in innerstaatliches Recht umzusetzen (in Österreich waren nur geringe rechtliche Anpassungen erforderlich, die bereits erfolgt sind). Die Verfahrens-Richtlinie und die Aufnahme-Richtlinie, die im Juni 2012 beschlossen wurden, müssen innerhalb von



zwei Jahren in die nationale Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten übertragen werden. Die Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung werden 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten gelten, die der EURODAC-Verordnung nach zwei Jahren. Das gesamte **Gemeinsame Europäische Asylsystem** soll somit spätestens **im Sommer/ Herbst 2015 vollständig umgesetzt** sein.